



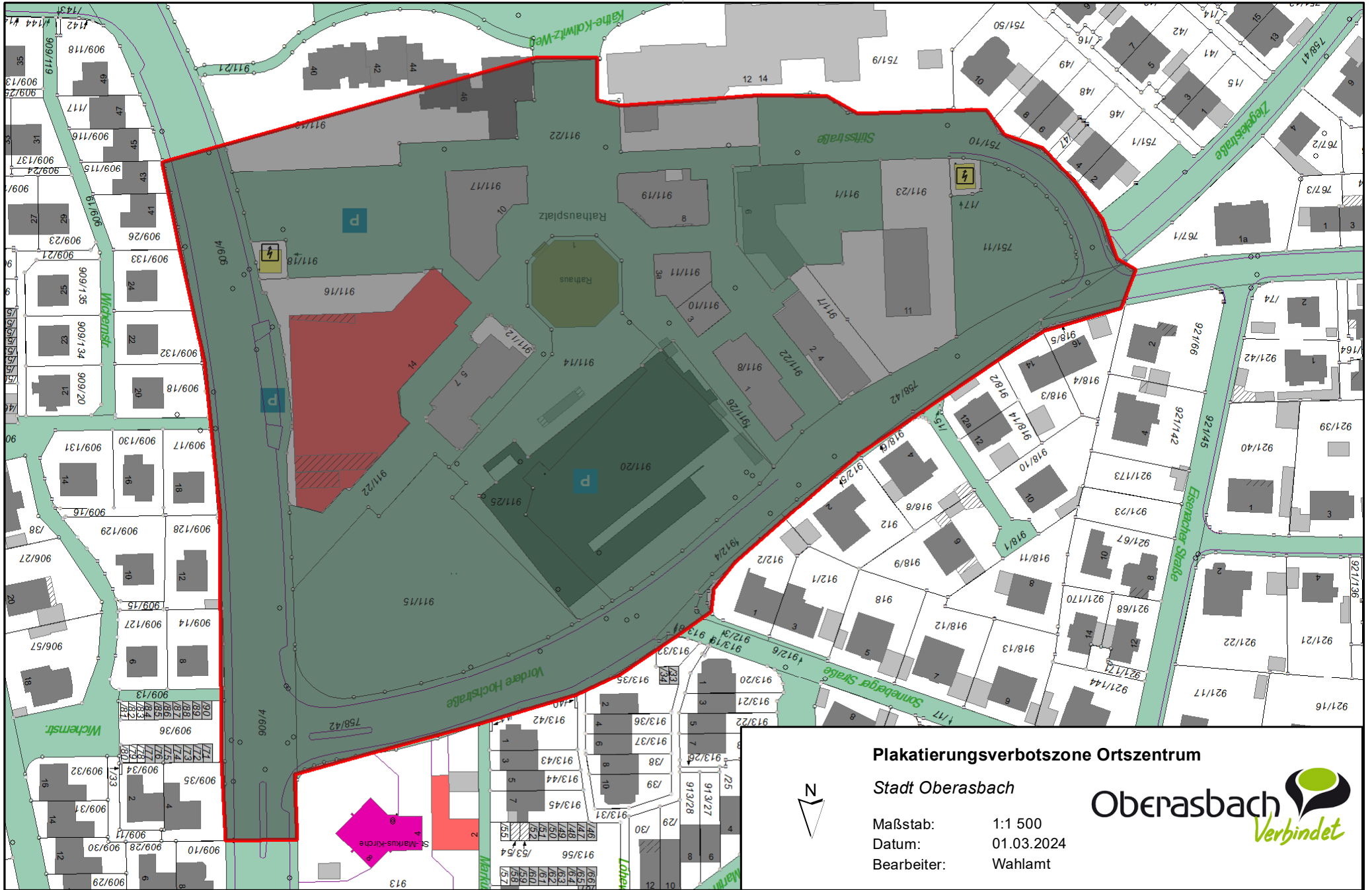
**Allgemeinverfügung  
zur Regelung des Aufstellens von Plakatständern oder anderen Werbemitteln  
anlässlich von Wahlen und Abstimmungen auf öffentlichen Straßen  
(AV Wahlwerbung)**

Die Stadt Oberasbach erlässt zum Vollzug der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Oberasbach vom 02.02.1995, zuletzt geändert mit Satzung vom 15.05.2006 mit Wirkung zum 1. April 2024 die folgende Allgemeinverfügung (Art. 35 Satz 2 BayVwVfG) zur Regelung des Aufstellens von Plakatständern oder anderen Werbemitteln anlässlich von Wahlen und Abstimmungen auf öffentlichen Straßen:

1. Für eine anstehenden Wahl oder Abstimmung darf jede einzelne Partei, Wählergruppe und sonstiger zugelassene Wahlvorschlag 70 (in Worten: siebzig) Plakate im Gebiet der Stadt Oberasbach aufstellen. Sofern Parteien oder Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag bilden, gilt diese Obergrenze für den Wahlvorschlag.
2. Die Plakate dürfen das Format DIN A1 nicht überschreiten.
3. Mit der Aufstellung der Plakate und Werbeträger darf frühestens begonnen werden ab 08.00 Uhr an dem Samstag, der dem Wahl- oder Abstimmungstag um 6 Wochen vorausgeht.
4. Die Plakate sind zu entfernen bis 18.00 Uhr an dem Sonntag, welcher dem Wahl- oder Abstimmungstag folgt.
5. Der Aufsteller hat die Stadt von allen Ansprüchen –auch von Dritten-, die sich aus der Aufstellung der Plakatständer ergeben, freizustellen.
6. Jedes einzelne aufgestellte Plakat oder Werbemittel ist mit einem Aufkleber zu kennzeichnen (sog. Plakatierungsaufkleber). Diese Aufkleber werden
  - a) jeder zugelassen Partei, Wählergruppe und sonstigen zugelassenen Wahlvorschlag
  - b) auf schriftlichen oder elektronischen Antrag hin
  - c) bis zur zulässigen Höchstmenge durch Stadt Oberasbach, Wahlamt zugeteilt.
7. Kosten und Gebühren werden für diesen Grundsätzen entsprechende Plakatwerbung der politischen Gruppierungen nicht erhoben.
8. Für die Aufstellung von Wahlwerbung im Stadtgebiet gelten ergänzend folgende allgemeinen Regelungen:
  - a) An Straßenkreuzungen und Einmündungen darf jeweils nur ein Plakatständer pro Partei oder Wählergruppe angebracht werden.
  - b) Im Bereich des Ortszentrums ist - außer auf den von der Stadt aufgestellten Litfaßsäulen - die Plakatierung untersagt. Der Bereich ist in einem Lageplan gekennzeichnet, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist  
Zum Ortszentrum zählen insbesondere:
    - i) die gesamte Fußgängerzone
    - ii) der „Platz für Alle“ (Rathausplatz“) einschließlich der Zufahrt
    - iii) die Tiefgarage unter dem „Platz für Alle“, einschließlich der Zufahrt sowie der Auf- und Abgänge
    - iv) „Vordere Hochstraße“ von Einmündung Kurt-Schumacher-Straße bis einschl. HsNr. 16 beidseitig
    - v) Stiftsstraße

- vi) Kurt-Schumacher-Straße ab Höhe HsNr 4 bis HsNr 43, beidseitig
- vii) sowie die in diesem Bereich gelegenen Parkplätze und Parkstreifen.
- c) Im gesamten Bereich der Rothenburger Straße ist die Plakatierung ebenfalls untersagt. Zu diesem Bereich zählen insbesondere die begleitenden Gehwege, Haltestellen, Parkbuchten und der Mittelstreifen, sowie die Einmündungsbereiche der in die Rothenburger Straße mündenden Straßen bis zu einer Tiefe von 10 Metern gemessen ab dem Kreuzungspunkt.
9. Die Plakatständer dürfen nur außerhalb des Verkehrsraumes für den Fahrverkehr aufgestellt werden, sie dürfen Fußgänger nicht übermäßig behindern.
10. Auf Überquerungshilfen (Mittelinsele), Fahrbahnteilern und im Innenraum von Kreisverkehren ist die Plakatierung untersagt.
11. Die Wahlplakate dürfen nicht an Straßenbestandteilen, insbes. nicht an Ampelanlagen, Verkehrsspiegeln, Stützmauern, Brücken und Pfeilern angebracht werden.  
An Pfosten von Verkehrszeichen dürfen sie nur angebracht werden, wenn diese sich nur auf den ruhenden Verkehr beziehen oder wegweisenden Charakter haben.
12. Insbesondere verboten ist die Anbringung an Pfosten folgender Verkehrszeichen:
  - a) Allgemeine und besondere Gefahrenzeichen der Anlage 1 zur StVO
  - b) Vorschriftzeichen gem. Nr. 1-15 der Anlage 2 zur StVO, Verkehrsverbote gem. Abschnitt 6 der Anlage 2 zur StVO, Beschränkungen und Verbote gem. Abschnitt 7 der Anlage 2 zur StVO
  - c) Vorrangzeichen gem. Abschnitt 1 der Anlage 3 zur StVO  
Auf § 33 Abs. 2 S. 2 StVO wird hingewiesen.
13. Das Anbringen oder Anlehnen von Plakaten an Bäumen und Sträuchern ist verboten.
14. Die Standsicherheit bzw. die ordnungsgemäße Befestigung der Plakatständer sind von den Aufstellern laufend zu überwachen.
15. Unter Verletzung der Ziffern 1-6 aufgestellte Plakate und Werbemittel werden durch die Stadt ohne Ankündigung entfernt und können der Vernichtung zugeführt werden. Die für diese Maßnahme entstandenen Kosten können geltend gemacht werden.
16. Die Stadt Oberasbach kann unter Verletzung der Ziffern 8-14 dieser Richtlinie aufgestellte Plakate auch ohne vorherige Aufforderung an die Aufsteller durch eigene Kräfte entfernen und einlagern. Eine Abholung und erneute Aufstellung durch den Aufsteller ist möglich.
17. Ergeht an einen Aufsteller im Einzelfall eine Aufforderung der Stadtverwaltung oder der Polizei, bestimmte Plakatständer zu versetzen oder zu entfernen, ist dieser innerhalb 24 Stunden, nachzukommen.  
Wird einer derartigen Aufforderung im Einzelfall nicht nachgekommen, so werden diese Plakate durch die Stadt entfernt und dem Aufsteller hierfür Kosten in Rechnung gestellt.
18. Die Aufstellung von Großflächenplakaten (sog. „Wesselmänner“) bedarf der Genehmigung im Einzelfall durch Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis und ist kostenpflichtig.

Oberasbach, den 19. März 2024  
Stadt Oberasbach  
gez.  
Birgit Huber  
Erste Bürgermeisterin



**Plakatierungsverbotzone Ortszentrum**

Stadt Oberasbach

Maßstab: 1:1 500

Datum: 01.03.2024

Bearbeiter: Wahlamt

